

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (AV-Jap)

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 10. Januar 2020.

Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände sowie die Landräte als Kommunalaufsichts- und Prüfungsbehörden

Im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein gebe ich Allgemeine Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe aufgrund des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz – KPG –) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 552), bekannt, die der Landesrechnungshof künftig bei der Vergabe der Prüfungsaufträge mit den Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer) vereinbaren wird.

Den Gemeindeprüfungsämtern wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Der Runderlass tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

§ 1

Allgemeines

Die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfergesellschaften in der jeweils gültigen Fassung gelten für den zwischen der kommunalen Körperschaft, dem Kommunalunternehmen nach § 106 a GO oder der Gesellschaft und der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer zustande gekommenen Werkvertrag nach § 631 BGB entsprechend, soweit sich nicht aus dem KPG und diesen Vertragsbedingungen bzw. aus dem Vertrag anderes ergibt.

§ 2

Prüfungsumfang

- (1) Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer ist verpflichtet, bei der Jahresabschlussprüfung die Grundsätze für ordnungsmäßige Abschlussprüfungen des IDW in der jeweils gültigen Fassung zu beachten, soweit diese mit den Vorschriften des KPG und diesen Vertragsbedingungen vereinbar sind. Der Prüfungsumfang darf ein wirtschaftlich vertretbares Maß nicht übersteigen
- (2) Die Prüfungsbehörde kann den Prüfungsumfang erweitern bzw. besondere Prüfungsschwerpunkte setzen. Erweiterungen und Prüfungsschwerpunkte sind im Prüfungsbericht wörtlich festzuhalten.

§ 3

Durchführung der Prüfung

- (1) Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer vereinbart den Tag des Prüfungsbeginns mit der Leitung der prüfungspflichtigen Einrichtung. Kann mit der Prüfung nicht so rechtzeitig begonnen werden, dass ihr Abschluss voraussichtlich neun Monate nach Ablauf des zu prüfenden Wirtschaftsjahres erfolgen wird oder wird während der Prüfung erkannt, dass diese nicht termingerecht abgeschlossen werden kann, so zeigt die Abschlussprüferin oder Abschlussprüfer dies der kommunalen Körperschaft, dem Kommunalunternehmen nach § 106 a GO oder der Gesellschaft und der Prüfungsbehörde unter der Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung an.
- (2) Ergeben sich während der Prüfung Anhaltspunkte dafür, dass Verfehlungen vorliegen, oder wird die Unabhängigkeit der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers gefährdet, so ist neben der kommunalen Körperschaft, dem Kommunalunternehmen nach § 106 a GO oder der Gesellschaft auch die Prüfungsbehörde sofort zu benachrichtigen.
- (3) Die kommunale Körperschaft, das Kommunalunternehmen nach § 106 a GO oder die Gesellschaft sowie die Prüfungsbehörde können sich jederzeit über den Stand der Prüfung unterrichten lassen.

§ 4

Schlussbesprechung

- (1) Die Schlussbesprechung soll spätestens vier Wochen nach Abschluss der Prüfung erfolgen. Mit der Leitung der prüfungspflichtigen Einrichtung und im Einvernehmen mit der Prüfungsbehörde stimmt die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer den Termin ab. Sie oder er fordert die Leitung der prüfungspflichtigen Einrichtung auf, eine Terminabstimmung auch mit der Leitung der Verwaltung der kommunalen Körperschaft herbeizuführen und neben der Prüfungsbehörde und der Kommunalaufsichtsbehörde zu der Schlussbesprechung auch die Leitung der Verwaltung der kommunalen Körperschaft sowie gegebenenfalls die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes des Trägers der Einrichtung einzuladen. Bei Regie- und Eigenbetrieben sowie Zweckverbänden werden auch der zuständige Ausschuss, bei Kommunalunternehmen nach § 106 a GO der Verwaltungsrat und bei Gesellschaften der Aufsichtsrat eingeladen.
- (2) Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer legt den Entwurf des Prüfungsberichts mit der vorgesehenen Fassung des Bestätigungsvermerks oder des Vermerks über dessen Versagung der Leitung der prüfungspflichtigen Einrichtung sowie der Prüfungsbehörde und der Kommunalaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Schlussbesprechung vor. Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer kann mit der Leitung der prüfungspflichtigen Einrichtung und der Prüfungsbehörde von Satz 1 abweichende Regelungen vereinbaren.

§ 5

Prüfungsbericht

- (1) Bei der Abfassung des Prüfungsberichts sind die Grundsätze der Berichterstattung über die Prüfung öffentlicher Unternehmen des IDW in der jeweils gültigen Fassung und die als Anlage beigefügten Richtlinien für die Erstellung des Prüfungsberichts zu beachten.
- (2) Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer legt den Prüfungsbericht innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Prüfung, spätestens jedoch acht Wochen vor Ablauf des Jahres, in vierfacher Ausfertigung der Prüfungsbehörde vor.
- (3) Die Abnahme als vertragsgemäß gilt, sofern sie nicht ausdrücklich erklärt wurde, acht Wochen nach Zuleitung des Werkes an die Prüfungsbehörde als erklärt. Die Geltendmachung von Ansprüchen auf Mangelbeseitigung, Herabsetzung der Vergütung, Rückgängigmachung des Vertrages oder Schadensersatz bleibt vorbehalten.
- (4) Zusätzliche Leseexemplare fordert die kommunale Körperschaft, das Kommunalunternehmen nach § 106 a GO oder die Gesellschaft unmittelbar bei der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer an.

§ 6

Abrechnung

- (1) Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter stellt in einer Niederschrift gemeinsam mit der prüfungspflichtigen Einrichtung Anzahl und Daten der geleisteten Arbeitsstunden für jede namentlich aufzuführende Prüferin oder jeden namentlich aufzuführenden Prüfer fest. Die Niederschrift ist von der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter und von der Leitung der prüfungspflichtigen Einrichtung zu unterzeichnen. Sie ist der Gebührenrechnung beizufügen.
- (2) Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer übersendet die Gebührenrechnung der prüfungspflichtigen Einrichtung.
- (3) Die Zahlung der vereinbarten Vergütung gilt nicht als Abnahme des Werkes.

§ 7

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer sowie für die kommunale Körperschaft, das Kommunalunternehmen nach § 106 a GO oder die Gesellschaft und die Prüfungsbehörde ist der Sitz der Prüfungsbehörde.

Anlage

Zu § 5 Abs. 1 AV-Jap

Richtlinien für die Erstellung des Prüfungsberichts

Soweit nicht durch Gesetz, Verordnung, die AV-Jap oder nach berufssüblichen Grundsätzen vorgesehen, hat der Prüfungsbericht an geeigneter Stelle Angaben zu den nachstehenden Gegenständen zu enthalten bzw. sind diesem entsprechende Anlagen beizufügen.

1. Auftrag und Auftragsdurchführung
 2. Rechtliche Grundlagen
 3. Wichtige Verträge
 4. Technische und wirtschaftliche Grundlagen
 5. Beteiligungen und Mitgliedschaften
 6. Organisatorischer Aufbau
 7. Vorjahresabschluss
 - a) Erteilter Bestätigungsvermerk oder Vermerk über dessen Versagung
 - b) Feststellungen der Prüfungsbehörde
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses
 - d) Beschlossene Behandlung des Jahresergebnisses
 - e) Bekanntmachungen nach § 14 Abs. 5 KPG
 8. Art und Organisation des Rechnungswesens und dessen Zweckmäßigkeit
 9. Ergebnisse der Prüfungen und Gutachten anderer Stellen
 10. Liquidität und Finanzlage
 - a) Zahlungsbereitschaft
 - b) Ergriffene und erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Liquidität und Finanzlage
 11. Kapitalflussrechnung
 12. Erfolgslage
 - a) Übersicht der Aufwendungen und Erträge des Vorjahres und des Berichtsjahres
 - b) Für die Vermögens- und Ertragslage bedeutsame verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste
 - c) Sonderabschreibungen
 - d) Höhe und Angemessenheit der Leistungsentgelte
 - e) Vergünstigungen an Mitarbeiter beim Bezug von Betriebsleistungen
 - f) Ergriffene und erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Erfolgslage
- Bei Einrichtungen mit mehr als einem Betriebszweig sind neben den Angaben für den Gesamtbetrieb gesonderte Angaben für jeden Betriebszweig erforderlich (Spartenrechnung).
13. Wirtschaftsplan
 - a) Gegenüberstellung der Ansätze des Wirtschaftsplans und der Ist-Zahlen seiner Abwicklung

- b) Gründe für wesentliche Abweichungen der tatsächlichen Ergebnisse von den Planansätzen
 - c) Beachtung von Rechtsvorschriften bei der Abwicklung des Wirtschaftsplans
14. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (der beantwortete Fragenkatalog nach § 53 HGrG ist dem Prüfungsbericht beizufügen)
 15. Zusammenfassung
Würdigung aller wesentlichen Prüfungsfeststellungen. Beanstandungen und Vorschläge. Angabe, ob in Vorjahren aufgeführten Beanstandungen Rechnung getragen worden ist bzw. frühere Vorschläge umgesetzt worden sind.
 16. Bestätigungsvermerk oder Vermerk über dessen Versagung
 17. Jahresabschluss
 18. Lagebericht
 19. Erläuterungen zur Bilanz
 20. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung